



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 3/2008

05. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Instituts für Mechanik und Thermodynamik (IMT)
der Technischen Universität Chemnitz

Seite 56

Ordnung des Instituts für Mechanik und Thermodynamik (IMT) der Technischen Universität Chemnitz Vom 23. April 2008

Aufgrund von § 89 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der TU Chemnitz am 15. April 2008 folgende Institutsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführender Direktor
- § 7 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Vorbemerkung:

In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatisch femininer Form führen (§ 3 SächsHG).

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Institut für Mechanik und Thermodynamik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Chemnitz unter der Verantwortung der Fakultät für Maschinenbau.

(2) Das Institut für Mechanik und Thermodynamik ist eine Erweiterung des 1996 gegründeten Instituts für Mechanik und umfasst die Professuren

- Festkörpermechanik,
- Strömungsmechanik,
- Technische Thermodynamik,
- Experimentelle Mechanik (bis Ende SS 2008) und
- Technische Mechanik/Dynamik.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut unterstützt innerhalb der Fakultät für Maschinenbau die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre in den Fachgebieten

- Festkörpermechanik und Dynamik,
- Strömungsmechanik,
- Thermodynamik.

(2) Aufgabe des Instituts ist es insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die intra- und interfakultäre Zusammenarbeit und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.

(3) Das Institut organisiert den Informationsaustausch über Stand und Planung von Forschungsvorhaben. Es fördert die Einwerbung von Drittmitteln durch Abstimmung und Kooperation zwischen seinen Professuren. Das Institut setzt es sich zum Ziel, gemeinsame Forschungsprojekte in Verbindung mit weiteren Professuren der Fakultät für Maschinenbau und darüber hinaus zu initiieren.

(4) Es ist eine vorrangige Aufgabe des Instituts, neue grundlagenbezogene, forschungsorientierte Masterstudiengänge bzw. Studienrichtungen innerhalb von Masterstudiengängen unter umfassender Nutzung der aktuellen Kompetenzen der Mitglieder des Instituts zu entwickeln und durchzuführen. Das Institut ist weiterhin zuständig für die Ausbildung in der Studienrichtung "Angewandte Mechanik" sowie in den Ergänzungsrichtungen "Festkörper- und Strömungsmechanik" und „Wärme und Apparatechnik“ im Diplomstudiengang Maschinenbau/Produktionstechnik.

(5) Das Institut unterstützt die Ausarbeitung der Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen für neue Bachelor- und Masterstudiengänge und bietet angepasste Module für das Grundlagenstudium an.

(6) In der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenausbildung ist das Institut verantwortlich für die Ausbildung in den Lehrgebieten

- Technische Mechanik,
- Strömungslehre und
- Technische Thermodynamik

in den neu entwickelten Bachelor- und Masterstudiengängen und in den noch bestehenden Diplomstudiengängen für Studenten aller Fakultäten der Universität.

(7) Als weitere Aufgabe in der Lehre für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge obliegt dem Institut die Ausbildung in den durch die Studienordnungen festgelegten, auf der Grundlagenausbildung entsprechend Absatz 6 aufbauenden Fächern wie

- Finite-Elemente-Methoden (FEM),
- Kontinuumsmechanik,
- Maschinendynamik,
- Experimentelle Mechanik,
- Wärmeübertragung,
- Anlagensysteme,
- Sicherheitstechnik,
- Energiewirtschaft.

(8) Das Institut unterstützt die Prozesse der Studienwerbung und -beratung. Es wirkt im Studienablauf bei der Orientierung der Studenten für die Wahl von Studienrichtungen im Rahmen von Master- bzw. Diplomstudiengängen mit.

(9) Das Institut baut ein Alumni-Netzwerk bezüglich der Absolventen auf, die in der 1961 gegründeten Studienrichtung "Angewandte Mechanik" ihr Studium abgeschlossen haben.

(10) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch die Gründung des Instituts nicht berührt.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind:

1. die Inhaber aller Professuren des Instituts,
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsHG) sowie die akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 SächsHG) und die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG),
3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.

- (2) Angehörige des Instituts sind durch Beschluss des Vorstandes dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der TU Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 3 SächsHG sind.
- (3) Die Mitglieder des Instituts haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen.
- (4) Mitglieder sind vor allen Entscheidungen der Organe des Instituts anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind:

1. der Vorstand,
2. der geschäftsführende Direktor.

§ 5 Vorstand

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhabern bzw. den Leitern der Professuren des Instituts besteht.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der TU Chemnitz oder weitere verbindliche Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt es, die in § 2 genannten grundsätzlichen Aufgaben, die durch die Gründung des Instituts professorübergreifend besser gelöst werden sollen, thematisch und zeitlich zu konkretisieren und umzusetzen. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 9 verbindliche Beschlüsse fassen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören weiterhin:
 1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
 2. Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
 3. Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
 4. Stellungnahme zu geplanten Baumaßnahmen,
 5. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 33 SächsHG), soweit dafür Personal- und Sachmittel des Instituts beansprucht werden,
 6. die Wahl des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
 7. Empfehlungen zur Änderung der Institutsordnung.
- (5) Der Vorstand tagt in der Regel zweimal im Semester während der Vorlesungs- oder Prüfungszeit. Die Termine sind so zu legen, dass jedes Mitglied des Vorstandes ohne Versäumen einer wichtigen dienstlichen Verpflichtung teilnehmen kann. Der Vorstand tagt in der Regel nichtöffentlich.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss zu seinen Sitzungen bei Bedarf weitere Mitglieder des Instituts und Studenten beratend hinzuziehen.
- (7) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen innerhalb von vier Wochen einberufen wird.
- (8) Für die Arbeit des Vorstandes gilt sinngemäß die „Rahmengeschäftsordnung (Verfahrensordnung) für die Gremien der TU Chemnitz“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 6 Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für ein Studienjahr (1. Oktober bis 30. September). Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (2) Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist sie binnen vier Wochen zu wiederholen. Kommt auch dann keine Wahl zustande, so bestellt der Dekan der Fakultät für Maschinenbau einen kommissarischen geschäftsführenden Direktor für das betreffende Studienjahr.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der geschäftsführende Direktor durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.

(4) Der geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Rücktritts erfolgt binnen vier Wochen eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(5) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Direktors gehören:

1. Verwaltung des Instituts nach Maßgabe der Institutsordnung,
2. Organisation und Initiierung der Arbeit des Vorstandes,
3. Einberufen und Leiten der Sitzungen des Vorstandes,
4. Kontrolle und Ausführen der Beschlüsse des Vorstandes,
5. Übertragen von Teilaufgaben an andere Mitglieder des Vorstandes und
6. Weiterleiten von Informationen an die Professuren des Instituts.

(6) Es ist weiterhin Aufgabe des geschäftsführenden Direktors, als Sprecher des Instituts dessen Interessen im Fakultätsrat (wenn möglich) sowie gegenüber Dekan, Kanzler und Rektor zu vertreten.

(7) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.

(8) Mitgliedern und Angehörigen des Instituts steht das Recht zu, bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten vom geschäftsführenden Direktor gehört zu werden.

(9) Der geschäftsführende Direktor ist auf Wunsch eines Mitgliedes oder Angehörigen des Instituts hin verpflichtet, sich einer personellen Angelegenheit des Betroffenen gegenüber anderen Organen der TU Chemnitz in angemessener Weise anzunehmen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Mechanik der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz vom 6. März 1996 (Amtliche Bekanntmachungen S. 397) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 22. Januar 2008 und des Beschlusses des Senats vom 15. April 2008.

Chemnitz, den 23. April 2008

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes